

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 33 | 18.08.2023

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer | Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl II 238/2023 \(Anlage 2 und 3\)](#)

Kundmachung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Werte für den **durchschnittlichen Personalaufwand** und Büroflächen-Mieten

[BGBl II 239/2023 \(Anlagen\)](#)

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die **Lehrpläne** der Mittelschulen und die Verordnung über die Lehrpläne der **allgemeinbildenden höheren Schulen** geändert werden; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

[BGBl II 240/2023 \(Anlage\)](#)

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über den **Lehrplan** des Lehrganges der Bildungsanstalt für **Elementarpädagogik** für Absolventinnen und Absolventen der Bildungsanstalt für **Sozialpädagogik** (einschließlich des Lehrganges für Berufstätige); Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

[BGBl II 241/2023](#)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, mit der die AEVO **Abfallbehandlung** geändert wird

II. AMTSBLATT DER EU

[ABl L 203 v 16.08.2023, 1](#)

Delegierte Verordnung (EU) 2023/1634 der Kommission vom 5. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festsetzung von **CO₂-Emissionsnormen** für neue **Personenkraftwagen** und für neue **leichte Nutzfahrzeuge**

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

13.06.2023, [E 818/2023](#)

AsylG; FremdenpolizeiG; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Zurückweisung eines Antrags auf internationalen Schutz eines in Griechenland als Schutzberechtigter anerkannten Staatsangehörigen Syriens mangels hinreichender Auseinandersetzung mit der allgemeinen Rückkehrsituation

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

06.06.2023, [Ra 2021/17/0066](#)

GlücksspielG; der **Einziehung** der **Gegenstände** steht die während des Beschwerdeverfahrens eingetretene Sachlage, wonach die Veranstalterin der Pokerspiele in Konkurs gefallen ist und deren Mietverhältnis über die für die Ausspielungen verwendeten Räumlichkeiten aufgelöst wurde, nicht entgegen; denn all diese Umstände schließen es keineswegs aus, dass die Einziehung iSd § 54 Abs 1 leg cit „zur Verhinderung weiterer Verwaltungsübertretungen“ erfolgt; die Zulässigkeit der Einziehung ist nicht davon abhängig, ob gegen die mitbeteiligte Partei ein Verwaltungsstrafverfahren nach dem GlücksspielG geführt wurde; nichts anderes gilt, wenn nach der bescheidmäßig verfügten **Beschlagnahme** der Eingriffsgegenstände über das Vermögen der Veranstalterin der Pokerspiele der Konkurs eröffnet und der Mietvertrag betreffend die für die Ausspielungen verwendeten Räumlichkeiten aufgelöst wurde

04.07.2023, [Ra 2022/22/0023](#)

B-VG; eine **Rechtsfrage** von **grundsätzlicher Bedeutung** iSd Art 133 Abs 4 B-VG liegt im Zusammenhang mit der **Beweiswürdigung** nur dann vor, wenn das VwG die im Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat; der VwGH ist nämlich zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen, allerdings hat er insb doch zu prüfen, ob der Sachverhalt genügend erhoben ist, ob die bei der Beweiswürdigung vorgenommenen Erwägungen schlüssig sind, und ob das VwG dabei alle in Betracht kommenden (relevanten) Umstände vollständig berücksichtigt hat

11.07.2023, [Ra 2020/22/0102](#)

ZustG; die Behörde/das VwG trägt die **Beweislast** für die **Heilung** eines **Zustellmangels** durch ein tatsächliches Zukommen; es muss durch im Verfahren festgestellte Anhaltspunkte belegt werden können, dass bzw wann das betreffende Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist; allenfalls ist die Frage durch Ermittlungen zu klären

25.07.2023, [Ra 2021/02/0220](#)

VStG; der räumliche oder sachliche Bereich des Unternehmens, für den iSd § 9 VStG ein **verantwortlicher Beauftragter** mit dessen Zustimmung bestellt wird, ist „klar abzugrenzen“; erfolgt eine solche klare Abgrenzung nicht, so liegt keine wirksame Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten iSd Bestimmung vor; die Verwaltungsstrafbehörden sollen nicht in die Lage versetzt werden, Ermittlungen über den jeweiligen Betrieb und seine Gliederung in räumlicher und sachlicher Hinsicht anstellen zu müssen; sie sollen auch der Aufgabe enthoben sein, die Bestellung (ihren Nachweis) einer nur unter Zuhilfenahme weiterer Beweise möglichen Interpretation unterziehen zu müssen, um zu klären, welcher Inhalt einer diesbezüglich nicht eindeutigen Erklärung beizumessen ist; jedenfalls soll vermieden werden, dass Zweifel am Umfang des Verantwortlichkeitsbereichs entstehen; bei der Auslegung einer Bestellsurkunde kommt es somit auf den **objektiven Erklärungswert** des Empfängers an

C. VERWALTUNGSGERICHTE

BVwG 06.06.2023, [W227 2248919-1](#)

Hochschul-QualitätssicherungsG; Privatuniversitäten-AkkreditierungsVO; gem § 24 Abs 9 Hochschul-QualitätssicherungsG kann die erstmalige Akkreditierung einer Bildungseinrichtung nicht unter Auflagen erfolgen; gem § 24 Abs 10 leg cit kann nach einer ununterbrochenen **Akkreditierungsdauer** von zwölf Jahren die Akkreditierung für einen Zeitraum von sechs bis zwölf Jahren erfolgen; es ist eine **Ermessensentscheidung** hinsichtlich der Verlängerungsdauer zu treffen

BVwG 29.06.2023, [W252 2246581-1](#)

DSGVO; die mitbeteiligte Partei muss nicht in die Lage versetzt werden, ihr konkretes Ergebnis nachzurechnen; eine ausreichende Erläuterung des **Berechnungsprinzips** ist ausreichend; unabhängig davon, ob eine **automatisierte Entscheidungsfindung** einschließlich Profiling gem Art 22 Abs 1 und 4 DSGVO stattfindet und ob die erteilten Informationen hierzu geschuldet waren, hat die Bf eine Art 15 Abs 1 lit h leg cit entsprechende vollständige Auskunft erteilt; ein „Nachrechnen“ der einzelnen Bewertungen ist nicht notwendig

BVwG 30.06.2023, [W137 2255764-1](#)

DatenschutzG; DSGVO; die **rückwirkende Vereinbarung** von **Standard-Datenschutzklauseln** gem Art 46 Z 2 lit c DSGVO ist im gegenständlichen verwaltungsrechtlichen Kontext nicht zulässig; diese konnten erst ab dem Tag der Vereinbarung Wirkung entfalten und sind auch erst ab diesem Datum eingebunden

BVwG 06.07.2023, [W129 2251295-2](#)

UniversitätsG; zwischen der im Masterstudium absolvierten **Lehrveranstaltung** „Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit – wie funktioniert der Staat?“ und der im Doktoratsstudium zu absolvierenden Lehrveranstaltung „Research Seminar aus einem weiteren Fach – Österreichisches und europäisches öffentliches Recht“ bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen **Kompetenzen** iSd § 78 UniversitätsG

BVwG 24.07.2023, [W137 2255219-1](#)

DatenschutzG; DSGVO; gem § 1 Abs 2 DatenschutzG ist eine Beschränkung des **Rechts auf Geheimhaltung** nur dann zulässig, wenn zB personenbezogene Daten im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen verwendet werden; beim Verschieben der gegenständlichen Email, welche nicht für die mitbeteiligte Partei bestimmt war, handelte es sich um einen **menschlichen Fehler**; der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz kann daher durch keine der Möglichkeiten des § 1 Abs 2 leg cit gerechtfertigt werden

LVwG Oö 21.06.2023, [LVwG-552500](#)

ForstG; die Fiktion des § 1a Abs 4 lit a ForstG kommt – abgesehen von der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen – nur für forstlich nicht genutzten Grundflächen zum Tragen; eine **forstliche Nutzung** liegt aber nicht nur im Falle (aktiver) forstlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen (zu denen etwa Fällungen zu zählen sind) vor, sondern auch dann, wenn eine Waldfläche der **natürlichen Verjüngung** überlassen wird.

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Keine Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer, Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek (Leitung), Univ.-Ass. Mag. Paul Durstberger, Univ.-Ass. Mag. Daniela Emeder, Univ.-Ass. Mag. Theresa Gierlinger, Wiss.-Mit. Anna Kneidinger, Univ.-Ass. Mag. Katharina Marx, Univ.-Ass. Mag. Julia Rauch, Dr. Simon Wischt, Univ.-Ass. Georg Wurmhöringer, LL.M..

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.